

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 18.11.2021, Zl. 9000/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	19.421.900 €
Aufwendungen:	20.461.000 €
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	56.200 €
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	62.200 €
<hr/> Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	<hr/> - 1.045.100 €

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung	18.179.000 €
Auszahlungen operative Gebarung	17.833.200 €
Einzahlungen investive Gebarung	1.650.300 €
Auszahlungen investive Gebarung	3.696.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.312.500 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	434.300 €
<hr/> Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	<hr/> 178.300 €

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

- 1.500.000 € Kärntner Sparkasse Hermagor
(davon je 20.000 für Städtische Bestattung und Bäderverwaltung)
- 1.500.000 € Raiffeisenbank Hermagor
- 200.000 € Anadi Bank

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.11.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner